

Winterdienstkonzept

der Gemeinde Niederglatt

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Winterdienst	3
Art. 2 Konzept für den Winterdienst	3
Art. 3 Rechtliche Grundlagen	3
Art. 4 Vertragliche Vereinbarungen und Bewilligungen	3
Art. 5 Auftreten von Niederschlägen im Winter und deren Bezeichnung	3
B. Klassierung der Strassen, Wege und Plätze sowie Arten des Winterdienstes	4
Art. 6 Klassierung der Strassen, Wege und Plätze	4
Art. 7 Arten des Winterdienstes	5
C. Organisation	6
Art. 8 Personen und Mittel	6
Art. 9 Vorbereitung	6
Art. 10 Verantwortung	7
D. Einsätze	7
Art. 11 Aufgebot	7
Art. 12 Prioritäten	7
Art. 13 Durchführung	8
E. Schneeräumung auf privaten Strassen, Wegen, Einfahrten und Plätzen	9
Art. 14 Unentgeltliche Schneeräumung und Räumung gegen Entschädigung	9
Art. 15 Kein Einsatz von Taumitteln auf Privatgrund	9
Art. 16 Haftung	9
F. Ausserordentliche Lagen	10
Art. 17 Auflad und Abtransport von Schnee	10
Art. 18 Gewährleistung der Sicherheit beim Auflad und Abtransport	10
G. Pflichten der Grundeigentümer	10
Art. 19 Bäume und Sträucher	10
Art. 20 Parkierte Fahrzeuge	11
Art. 21 Container und Abfallsäcke	11
Art. 22 Schnee aus privaten Grundstücken	11
Art. 23 Information im Mitteilungsblatt	11
H. Versicherung	11
Art. 24 Unfall- und Haftpflichtversicherung	11
I. Genehmigung und Inkraftsetzung	11
Art. 25 Genehmigung	11
Art. 26 Inkraftsetzung	11

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Winterdienst

Der Winterdienst ist ein unabdingbares Mittel, um die Infrastruktur der Gemeinde Niederglatt auch während den Wintermonaten funktionstüchtig zu halten und insbesondere bei Schnee und Eis die sichere Benutzbarkeit der Strassen, Trottoirs, Wege und Plätze auf dem Gemeindegebiet zu gewährleisten.

Art. 2 Konzept für den Winterdienst

Dieses Konzept dient als Grundlage für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Winterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Niederglatt. Es legt die Verantwortungen der Beteiligten sowie die Prioritäten fest und listet die personellen und materiellen Ressourcen auf.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

Massgebliche Bestimmungen und Hinweise zum Winterdienst sind in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Empfehlungen zu finden. Nachstehend eine Auflistung der wichtigsten Erlasse:

- Obligationenrecht (OR) Art. 58 Ziffer 1 und 2
- Strassengesetz des Kantons Zürich (StG) § 25 ff.
- Normen der Vereinigung Schweiz. Strassen- und Verkehrsfachleute VSS
- Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt BAFU

Art. 4 Vertragliche Vereinbarungen und Bewilligungen

¹ Vereinbarungen

Zur Unterstützung des Werkbetriebes der Gemeinde Niederglatt werden mit zwei Landwirten, wohnhaft in Niederglatt, vertragliche Vereinbarungen zur Mithilfe beim Winterdienst abgeschlossen. Die aktuellen Vereinbarungen laufen bis zum Ende des Winterhalbjahres 2025/26.

² Bewilligungen

Für die Ausführung von Pfadefahrten mit ihren Traktoren und deren Ausrüstung mit einem orangen Drehlicht benötigen die beiden Landwirte eine Bewilligung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich. Aktuell laufen diese bis zum Ende des Winterhalbjahres 2025/26.

Art. 5 Auftreten von Niederschlägen im Winter und deren Bezeichnung

Die Winterglätte kann insbesondere die Griffigkeit der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen stark herabsetzen, was zu einer deutlich reduzierten Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer führt. Es wird unterschieden zwischen:

Eisglätte

Die Eisglätte entsteht durch das Gefrieren einer vorhandenen Wasserschicht auf der kalten Strassenoberfläche.

Reifglätte

Bei Temperatur der Strassenoberfläche unter dem Taupunkt kann Luftfeuchtigkeit oder Nebel insbesondere auf Brücken anfrieren, da diese speziell nachts stärker auskühlen als die zu- und wegführenden Strassen.

Glatteis

Glatteis entsteht durch Regen, der bei Lufttemperaturen um 0°C auf Strassenoberflächen mit Temperaturen unter 0°C fällt.

Eisregen

Als Eisregen bezeichnet man unterkühlten Niederschlag. Beim Auftreffen auf die Strassenoberfläche entsteht unmittelbar Eis.

Neuschnee

Von Neuschnee spricht man bei geringen oder grösseren Niederschlägen aus Pulver- oder Nassschnee.

Festfrierender Schnee

Festfrierender Schnee entsteht dann, wenn Nassschnee auf Strassenoberflächen mit einer Temperatur unter 0°C fällt. Möglich ist auch das Festfrieren von matschigem Schnee auf der Strasse bei einem Kälteeinbruch.

Schneeglätte

Eine Schneeglätte entsteht, wenn die Schneesicht auf der Strasse durch den Verkehr zu Eis verdichtet wird.

B. Klassierung der Strassen, Wege und Plätze sowie Arten des Winterdienstes

Art. 6 Klassierung der Strassen, Wege und Plätze

Auf dem Gemeindegebiet von Niederglatt wird unterschieden zwischen:

Hauptverkehrsstrassen	- Zürcherstrasse - Kaiserstuhlstrasse - Sonnenbergstrasse
Strassen mit öffentlichem Verkehr	- In Niederglatt nur Hauptverkehrsstrassen
Sammelstrassen	- Bachenbülacherstrasse - Bahnhofstrasse - Brunnenwiesenstrasse - Gärtlistrasse - Gerstmattstrasse

	<ul style="list-style-type: none"> - Grafschaftstrasse - Kirchenrainstrasse (Steilstrasse) - Rietlistrasse - Seeblerstrasse
Quartierstrassen	- Alle übrigen öffentlichen und privaten Strassen innerhalb des Baugebietes
Trottoirs und Fusswege	- Alle Trottoirs entlang der Hauptverkehrs-, Sammel- und Quartierstrassen sowie wichtige Fussgängerverbindungen (z.B. Gässliweg)
Öffentliche Plätze	- Alle Publikumsplätze und öffentlichen Parkplätze
Erschliessungsstrassen	- Öffentliche Strassen ausserhalb der Bauzonen
Privatstrassen	- Alle Privatstrassen innerhalb und ausserhalb Bauzonen

Art. 7 Arten des Winterdienstes

¹ Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden neben den Schneeräumungsgeräten zur Beseitigung des Schnees auch auftauende Mittel eingesetzt, damit die Strassen und Wege schnee- und eisfrei bleiben.

² Weissräumung

Bei der Weissräumung werden die Verkehrsflächen mit Pfadfahrten geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung kann die Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen mit Taumitteln und bei Naturstrassen mit abstumpfenden Mitteln (Splitt) gewährleistet werden.

³ Auftauende Mittel

Auf dem Gebiet der Gemeinde Niederglatt gelangt in der Regel festes Auftausalz zur Anwendung. Optional könnten auch andere, zugelassene Auftaumittel zur Anwendung gelangen. So oder so gilt der Grundsatz: «So wenig wie möglich, so viel wie nötig».

⁴ Abstumpfende Mittel

Splitt wird grundsätzlich nur auf Naturstrassen und lediglich in begründeten Ausnahmefällen auf asphaltierten Strassen eingesetzt.

⁵ Kein Winterdienst

Bei den im Winterhalbjahr nicht benötigten, oder nur ganz selten benutzten Strassen und Wegen kann auf die Durchführung des Winterdienstes verzichtet werden.

C. Organisation

Art. 8 Personen und Mittel

¹ Personal

Das Winterdienst-Team der Gemeinde Niederglatt setzt sich personell wie folgt zusammen:

- Tiefbauvorsteher des Gemeinderates (Chef)
- Abteilungsleiter Bau und Umwelt (Organisation)
- Vorarbeiter Gemeindewerk (Chef Pikett-Gruppe 1 und Einsatzleitung)
- Werkangestellter (Chef Pikett-Gruppe 2)
- Landwirt 1, Pfadfahrten
- Landwirt 2, Pfadfahrten
- Gemeindearbeiter auf Abruf

² Fahrzeuge und Geräte

Für die Durchführung des Winterdienstes stehen folgende Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung:

- Gemeindefahrzeug AEBI mit Pfadschlitten und Salzstreuer
- Gemeindefahrzeug Kubota mit Pfadschlitten und Salzstreuer
- Traktor Landwirt 1 mit Pfadschlitten der Gemeinde
- Traktor Landwirt 2 mit Pfadschlitten der Gemeinde

Art. 9 Vorbereitung

¹ Organisation

Die Organisation des Winterdienstes mit Einteilung der beiden Pikett-Gruppen, der Besprechung und Festlegung des Routenplanes für das nachfolgende Winterhalbjahr sowie der Vorgehensweise bei ausserordentlichen Lagen usw. erfolgt jeweils Mitte Oktober anlässlich der Winterdienstsitzung.

Zuständig für die Einladung und Organisation der Sitzung ist der Abteilungsleiter Bau und Umwelt.

² Pikett-Gruppen

Für die Durchführung des Winterdienstes werden 2 Pikett-Gruppen gebildet, die sich wöchentlich ablösen. Die eine Gruppe steht unter der Leitung des Gemeindevorarbeiters, die andere unter derjenigen des Werkangestellten. Das Pikett-Telefon, 079 495 88 77, befindet sich immer beim jeweils dienstleistenden Pikett-Chef.

³ Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte

Der Gemeindevorarbeiter ist verantwortlich für die Bereitstellung und Einsatzbereitschaft der beiden Gemeindefahrzeuge sowie der entsprechenden Anbaugeräte (Pfadschlitten mit Zubehör und Salzstreuer). Die Verantwortung für die rechtzeitige Bereitstellung und Einsatzbereitschaft ihrer Traktoren sowie der ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Pfadschlitten obliegt den beiden Landwirten.

⁴ Streusalz

Die Gemeinde Niederglatt bezieht das Streusalz im Werkhof des Kantons (Unterhaltsbezirk 2) in Bülach, wobei der Salzstreuer des AEBI direkt vor Ort gefüllt wird. Der Streuer des Kubota kann bei Bedarf auch in Niederglatt mit hier gelagerten Säcken, ebenfalls in Bülach bezogen, gefüllt werden.

⁵ Schneepfähle

Die Schneepfähle zur Markierung des Strassenverlaufs sind durch die Werkangestellten der Gemeinde bis Mitte November zu setzen.

Art. 10 Verantwortung

¹ Die politische Verantwortung für den Winterdienst bzw. die entsprechenden Einsätze trägt der Tiefbauvorsteher des Gemeinderates.

² Für die Planung und Organisation des Winterdienstes zeichnet der Abteilungsleiter Bau und Umwelt verantwortlich

³ Die Auslösung, Durchführung und Beendigung der Einsätze nach einem Aufgebot sowie deren Leitung und Koordination obliegt dem diensthabenden Pikett-Chef.

D. Einsätze

Art. 11 Aufgebot

Das Aufgebot zu einem Pfad-, Streu- oder Kombieinsatz erfolgt immer durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich (Unterhaltungsdienst 2, Tel. 043 257 91 40) via Pikett-Telefon an den für die entsprechende Woche zuständigen Pikett-Chef. Dieser beurteilt anschliessend persönlich die Lage auf dem Gemeindegebiet von Niederglatt und löst bei Bedarf den Einsatz aus.

Art. 12 Prioritäten

¹ Die Schneeräumung und/oder die Bekämpfung von Winterglätte auf den Hauptverkehrsstrassen und bei den Buchten der Postautohaltestellen erfolgen durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich. Bei Überlastung des Tiefbauamtes durch starke Schneefälle sind die Haltestellen nach Möglichkeit durch die Gemeinde vom Schnee zu befreien

² Bei einem Aufgebot der Gemeinde gelten die folgenden Prioritäten:

1. Priorität

- Alle Sammelstrassen
- Trottoir auf der Eschenbergseite entlang der Kaiserstuhl- / Zürcherstrasse bis zum Bahnhof
- Trottoir und Radweg auf der Bahnhofseite entlang der Sonnenbergstrasse
- Brunnenwiesenstrasse bis zur ARA
- Umgebung Feuerwehr- und Entsorgungsgebäude

- Wichtige Fusswegverbindungen insbesondere der Gässliweg

2. Priorität

- Alle Quartierstrassen
- Bereiche sämtlicher Bushaltestellen
- Trottoirs entlang der Quartierstrassen
- Fusswege
- Öffentliche Plätze

3. Priorität

- Erschliessungsstrassen
- Privatstrassen

4. Priorität

- Einsätze auf Privatgrund gegen Verrechnung

Art. 13 Durchführung

¹ Pfadfahrten

Die Pfadfahrten erfolgen nach dem festgelegten Routenplan. Dieser sieht vor, dass der Landwirt 1 die Sammel- und Quartierstrassen im Gebiet Graftschaft, nördlich der Glatt, sowie den Platz VOLG vom Schnee befreit (auf dem Routenplan gelb eingezeichnet).

Landwirt 2 ist zuständig für die Sammel- und Quartierstrassen im übrigen Gemeindegebiet, südlich der Glatt (auf dem Plan grün vermerkt).

Die Werkangestellten räumen mit ihren beiden Fahrzeugen die Trottoirs entlang der Hauptverkehrsstrassen, die Umgebung des Feuerwehr- und Entsorgungsgebäudes, die Brunnenwiesenstrasse bis zur ARA sowie alle Trottoirs entlang der Sammel- und Quartierstrassen. Sie sind ebenfalls zuständig für die Räumung des Eichi-Areals sowie die im Routenplan rot eingezeichneten Wege und Fussgängerverbindungen.

Kurzfristig hat die Weissräumung der Strassen und Trottoirs Priorität. Längerfristig ist jedoch eine Schwarzräumung anzustreben.

² Streufahrten

Die reinen Streufahrten werden auf allen Gemeindestrasse sowie auf den Trottoirs, Wegen und Fussgängerverbindungen und den öffentlichen Plätzen durch die Werkangestellten mit den beiden Gemeindefahrzeugen ausgeführt.

Auf den Hauptverkehrsverbindungen erfolgen die Streufahrten durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich.

³ Kombinierte Einsätze

Kombieinsätze erfolgen mit den beiden Gemeindefahrzeugen durch kombinierte Pfad- und Streufahrten. Zudem werden, soweit erforderlich, die zuvor durch die Landwirte vom Schnee geräumten Strassen mit dem Gemeindefahrzeug AEBl bestreut.

Im Anschluss an Streu- und Kombifahrten sind die Salzstreuer umgehend wieder zu füllen, um für die nächsten Einsätze bereit zu sein.

E. Schneeräumung auf privaten Strassen, Wegen, Einfahrten und Plätzen

Art. 14 Unentgeltliche Schneeräumung und Räumung gegen Entschädigung

¹ Liegen 3 oder mehrere Liegenschaften an einer, mit einem Teerbelag versehenen privaten Strasse, wird diese im Auftrag der Gemeinde Niederglatt unentgeltlich vom Schnee befreit (Weissräumung). Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen gem. Art. 16 Ziffer 1. Die Prioritäten sind in Artikel 12 geregelt.

² Schneeräumung gegen Entschädigung

Privatstrassen ohne Anrecht auf Räumung sowie private Einfahrten und Hausvorplätze können auf schriftliches Gesuch und gegen Entschädigung sowie unter Berücksichtigung folgender Bedingungen ebenfalls durch die Gemeinde vom Schnee befreit werden (Weissräumung):

- a) Die zu räumenden Flächen müssen gut unterhalten und mit einem Teerbelag versehen sein.
- b) Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn die Räumung auf allen öffentlichen Flächen abgeschlossen ist.

Art. 15 Kein Einsatz von Taumitteln auf Privatgrund

Die Gemeinde Niederglatt setzt auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen keine Taumittel ein.

Art. 16 Haftung

¹ Schlecht unterhaltene Privatstrassen (Belag und Abschlüsse) können durch die Gemeinde von der obligatorischen Pflicht zur Weissräumung ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr einer Beschädigung durch die Pfaddienstarbeiten besteht.

² Die Politische Gemeinde Niederglatt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen haftet für Schäden an privaten Strassen und Flächen nur bei eigenem Verschulden, nicht aber für solche, die auf ein schlecht unterhaltenes Bauwerk zurückzuführen sind.

F. Ausserordentliche Lagen

Art. 17 Auflad und Abtransport von Schnee

¹ Bei ausserordentlich starken und/oder langanhaltenden Schneefällen kann es vorkommen, dass Schnee abtransportiert werden muss, um Behinderungen zu vermeiden. Betroffen von solchen Massnahmen sind insbesondere die Trottoirs und Fussgänger-Übergänge entlang der Hauptverkehrsverbindungen sowie die Bereiche der Bushaltestellen.

² Auf Anordnung der Einsatzleitung organisieren die beiden Landwirte Berufskollegen mit den erforderlichen Mitteln (Traktor mit Kipper und Traktor mit Frontlader) oder sie führen den Abtransport im Anschluss an die Pfadfahrten selbst durch. Bei anhaltenden, starken Schneefällen können auch externe Unternehmen mit dieser Arbeit beauftragt werden.

³ Die Deponierung der abtransportierten Schneemassen hat auf der "Zirkus-Wiese", entlang der Gärtlistrasse zu erfolgen.

Art. 18 Gewährleistung der Sicherheit beim Auflad und Abtransport

¹ Beim Auflad und Abtransport ist der Sicherheit des Personals und des Strassenverkehrs besondere Beachtung zu schenken.

² Die Verkehrsregelung darf jedoch nur durch ausgebildete und vorschriftsgemäss ausgerüstete Personen erfolgen. Bei Bedarf sind via Feuerwehrkommandant Angehörige der Verkehrsabteilung der Feuerwehr Niederglatt anzufordern.

³ Zuständig für ein solches Aufgebot seitens der Gemeinde sind der Abteilungsleiter Bau und Umwelt oder der Vorarbeiter des Werkdienstes.

G. Pflichten der Grundeigentümer

Art. 19 Bäume und Sträucher

Um einen reibungslosen Winterdienst gewährleisten zu können, ist die Gemeinde Niederglatt auf das Verständnis und die Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner angewiesen. Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang von öffentlichen sowie privaten Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen ist Sache der Grundeigentümerinnen bez. Grundeigentümer. Die betroffenen Pflanzen entsprechend unter der Schere zu halten, insbesondere auch im Zusammenhang mit Schnee, ist für den Winterdienst sehr wichtig.

Art. 20 Parkierte Fahrzeuge

¹ Ist die Durchfahrt für die Schneeräumungsfahrzeuge auf dem öffentlichen Grund durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder gar verunmöglicht, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

² Sind Privatstrassen oder private Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen blockiert, wird die Weissräumung ausgesetzt.

Art. 21 Container und Abfallsäcke

Kehricht- und Grüngut-Container sowie lose Abfallsäcke sind für die Abfuhr zeitlich und örtlich so bereitzustellen, dass sie die Schneeräumungsarbeiten nicht behindern.

Art. 22 Schnee aus privaten Grundstücken

Schnee aus privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen deponiert werden.

Art. 23 Information im Mitteilungsblatt

Die Grundeigentümer sind jeweils vor dem Winterhalbjahr im Mitteilungsblatt über ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Winterdienst zu informieren.

H. Versicherung**Art. 24** Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Die Werkangestellten sowie allenfalls aufgebotene Gemeindearbeiter auf Abruf sind bei ihrer Winterdiensttätigkeit gegen Betriebsunfall und über die Gemeindehaftpflicht versichert.

² Die Landwirte 1 und 2 arbeiten für die Gemeinde als selbständige Unternehmer. Sie müssen daher selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz besorgt sein.

I. Genehmigung und Inkraftsetzung**Art. 25** Genehmigung

Das vorliegende Winterdienstkonzept ist vom Gemeinderat mit Beschluss vom 07.03.2022 genehmigt worden.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Winterdienstkonzeptes erfolgt gleichzeitig mit dessen Genehmigung durch den Gemeinderat.